

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 20. Dezember 2017 / Ausgabe 3 / Jahrgang 1

## Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)	Seite 3
2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland	Seite 4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	Seite 5-7
Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis	Seite 8-10
Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis	Seite 11-14
Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch	Seite 15-16
Geplante Ausweisung der fünf Schutzgebiete:	
- LSG „Oberes Triebelbachtal – Saaleeinzugsgebiet“,	Seite 17-19
- LSG „Talsperre Pirk – Unteres Triebelbachtal“,	Seite 20-22
- LSG „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“,	Seite 23-25
- NSG „Am Scheidebach“ und	Seite 26
- NSG „Unteres Zinsbachtal“	Seite 27
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges in der Gemeinde Ellefeld	Seite 28
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)	Seite 29-30

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)**

Antrag auf Baugenehmigung für den Abriss und Neubau einer Produktionshalle mit Verwaltungs- und Sozialgebäude an bestehender Produktionshalle auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 400/52 der Gemarkung Hartmannsgrün

### Entscheidung:

Mit Bescheid vom 06. Dezember 2017 hat das Landratsamt Vogtlandkreis den Antrag auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung für das o. g. Vorhaben genehmigt und die Ausführung der Erd- und Erschließungsarbeiten für das Verwaltungs- und Sozialgebäude unter Nebenbestimmungen genehmigt (verkürzt dargestellt):

1. Die Teilbaugenehmigung wird unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Einzelheiten sind der Teilbaugenehmigung zu entnehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse: [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de) erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

### Hinweise:

Die formelle Einzelzustellung des Teilbaugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Teilbaugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (§ 70 Abs. 3 SächsBO).

Die Teilbaugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 432 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 46-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2244). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Einsichtnahme sind nur die vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn befugt (ggf. Nachweis erforderlich).

Plauen, den 06. Dezember 2017  
Landratsamt Vogtlandkreis

Rolf Keil  
Landrat

## **2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, und von § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung die folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 29.1.2015 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungsbestimmung**

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 16**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger sowie in der für öffentliche Bekanntmachungen festgelegten Form der Zweckverbandsmitglieder (im „elektronischen Amtsblatt“ des Vogtlandkreises auf der Internetseite des Vogtlandkreises [www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen](http://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen) sowie auf der Internetseite der Stadt Plauen [www.plauen.de](http://www.plauen.de)) veröffentlicht.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 23. Oktober 2017

Ralf Oberdorfer  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
für die Sparkasse Vogtland

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des §§ 74 und 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 15.05.2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2017)	(2018)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.050.000 EUR	2.030.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	293.257 EUR	273.757 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.756.742 EUR	1.756.242 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	1.756.742 EUR	1.756.242 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR

	(2017)	(2018)
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	1.756.742 EUR	1.756.242 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	1.756.742 EUR	1.756.242 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.050.000 EUR	2.030.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.882 EUR	275.382 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.755.117 EUR	1.754.617 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.755.117 EUR	1.754.617 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 EUR	1.500.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.500.000 EUR	-1.500.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder – fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	255.117 EUR	254.617 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Plauen, den 21.11.2017

\_\_\_\_\_  
(Verbandsvorsitzender)

(Siegel)

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Landesdirektion Sachsen angezeigt worden.

Die nach § 76 SächsGemO erforderliche Genehmigung ist von der Landesdirektion Sachsen mit Verfügung vom 15. November 2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Zeit vom 18. bis zum 27.12.2017 im Hauptstellengebäude der Sparkasse Vogtland, am Komturhof 2, 08527 Plauen, am Empfang öffentlich zur Einsichtnahme verfügbar.

## Satzung

### zur 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis

vom 18.11.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZV) hat am 05.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Anlage 2, 3 und 4 der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 18.11.2013 werden für das Jahr 2018 wie folgt neu gefasst:

#### Anlage 2 - Jährliche Haushaltmittel gemäß § 6 (4) Fördersatzung des ZV ÖPNV Vogtland 2018 (9.ÄS)

PSB Plauener Straßenbahn GmbH	1.392.730 EUR
GVG Göltzschtal-Verkehr GmbH Rodewisch	1.313.656 EUR
POB Plauener Omnibusbetrieb GmbH	2.141.120 EUR
RVB Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	1.156.756 EUR
Herold's Reisen Inhaber Harald Herold Klingenthal	363.238 EUR
Omnibusbetrieb E. Meichsner GmbH Schönheide	134.912 EUR
Summe	6.502.413 EUR

#### davon Mittel nach ÖPNVFinAusG

PSB Plauener Straßenbahn GmbH	463.600 EUR
GVG Göltzschtal-Verkehr GmbH Rodewisch	529.140 EUR
POB Plauener Omnibusbetrieb GmbH	831.669 EUR
RVB Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	462.207 EUR
Herold's Reisen Inhaber Harald Herold Klingenthal	138.972 EUR
Omnibusbetrieb E. Meichsner GmbH Schönheide	44.412 EUR
Summe	2.470.000 EUR

#### Anlage 3 Zuschussätze für das Jahr 2018 (9.ÄS)

	Bezug	Zuschuss in EUR
ZS 1	<b>Fahrplan-km</b>	
	Regelverkehr Bus	0,53 EUR je Fpl-km
	Regelverkehr Straßenbahn	0,23 EUR je Fpl-km
	Bürgerbus	0,40 EUR je Fpl-km
	bedarfsgesteuerter Verkehr	0,84 EUR je Fpl-km
	Vreizeitnetz	0,77 EUR je Fpl-km
ZS 2	<b>Fahrplan-h</b>	
	Regelverkehr Bus	13,70 EUR je Fpl-h
	Regelverkehr Straßenbahn	10,40 EUR je Fpl-h
	Bürgerbus	0,00 EUR je Fpl-h
	bedarfsgesteuerter Verkehr	18,75 EUR je Fpl-h
	Vreizeitnetz	16,00 EUR je Fpl-h
ZS 3	<b>Fahrgastinformation</b>	
	je Fahrzeug mit Gerät im Einsatz	500,00 EUR p.a.
ZS 4	<b>Strukturzuschuss</b>	
	je Unternehmen < 300.000 Fpl-km	20.000,00 EUR p.a.
	je Unternehmen > 300.000 Fpl-km und < 500.000 km	20.000,00 EUR p.a.

**Anlage 4 –Zuschuss je Verkehrsunternehmen 2018 (9.ÄS)**

		Göltzschtal-Verkehr GmbH			Herols's Reisen Klingenthal			Ombusbetrieb E. Meichsner GmbH			Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH	
		PL	restl. VLK		PL	restl. VLK		PL	restl. VLK		PL	restl. VLK		PL	restl. VLK	Bus PL	Strab PL	
Regelbetrieb	Fpl-km	1.140.483	0	1.140.483	220.494	0	220.494	119.411	0	119.411	2.100.731	398.329	1.702.402	1.059.183	48.244	1.010.939	335.000	910.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	604.456	0	604.456	116.862	0	116.862	63.288	0	63.288	1.113.387	211.114	902.273	561.367	25.569	535.798	177.550	209.300
	Fpl-h	44.056	0	44.056	9.417	0	9.417	3.294	0	3.294	61.851	13.253	48.598	37.096	1.602	35.494	20.500	65.500
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	603.567	0	603.567	129.011	0	129.011	45.124	0	45.124	847.365	181.566	665.799	508.220	21.947	486.272	280.850	681.200
Bürgerbus	Fpl-km	0	0	0	0	0	0	0	0	0	54.684	0	54.684	25.361	0	25.361	0	
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21.874	0	21.874	10.144	0	10.144	0	
	Fpl-h	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.103	0	2.103	1.133	0	1.133	0	
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
bedarfsg. Verkehr	Fpl-km	410	0	410	0	0	0	0	0	0	48.207	14.615	33.592	0	0	0	12.000	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	344	0	344	0	0	0	0	0	0	40.494	12.277	28.217	0	0	0	10.080	0
	Fpl-h	12	0	12	0	0	0	0	0	0	1.320	569	751	0	0	0	1.000	0
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	225	0	225	0	0	0	0	0	0	24.755	10.669	14.085	0	0	0	18.750	0
Vreizeitnetz	Fpl-km	70.807	0	70.807	72.921	0	72.921	0	0	0	50.181	17.209	32.972	45.266	0	45.266	0	
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	54.521	0	54.521	56.149	0	56.149	0	0	0	38.639	13.251	25.388	34.855	0	34.855	0	
	Fpl-h	1.784	0	1.784	2.326	0	2.326	0	0	0	1.350	482	868	1.386	0	1.386	0	
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	28.542	0	28.542	37.216	0	37.216	0	0	0	21.607	7.714	13.892	22.170	0	22.170	0	
Fpl-km gesamt		1.211.700	0	1.211.700	293.415	0	293.415	119.411	0	119.411	2.253.803	430.153	1.823.650	1.129.810	48.244	1.081.566	347.000	910.000
<b>ZS 1 Fahrleistungsbez. Ausgleichsleistungen ges.</b>		<b>659.322</b>	<b>0</b>	<b>659.322</b>	<b>173.011</b>	<b>0</b>	<b>173.011</b>	<b>63.288</b>	<b>0</b>	<b>63.288</b>	<b>1.214.394</b>	<b>236.642</b>	<b>977.752</b>	<b>606.366</b>	<b>25.569</b>	<b>580.797</b>	<b>187.630</b>	<b>209.300</b>
Fpl-h gesamt		45.852	0	45.852	11.743	0	11.743	3.294	0	3.294	66.625	14.304	52.320	39.614	1.602	38.012	21.500	65.500
<b>ZS 2 Fahrzeitbez. Ausgleichsleistungen ges. (€)</b>		<b>632.334</b>	<b>0</b>	<b>632.334</b>	<b>166.227</b>	<b>0</b>	<b>166.227</b>	<b>45.124</b>	<b>0</b>	<b>45.124</b>	<b>893.726</b>	<b>199.950</b>	<b>693.776</b>	<b>530.390</b>	<b>21.947</b>	<b>508.443</b>	<b>299.600</b>	<b>681.200</b>
Anzahl VMIV-fähige Fahrzeuge		44			8			13			66			40			6	24
<b>ZS 3 Ausgleichsleistung VMIV-Teilnahme (€)</b>		<b>22.000</b>			<b>4.000</b>			<b>6.500</b>			<b>33.000</b>			<b>20.000</b>			<b>3.000</b>	<b>12.000</b>
<b>ZS 4 Ausgleichsleistung als Strukturpauschale (€)</b>		<b>0</b>			<b>20.000</b>			<b>20.000</b>			<b>0</b>			<b>0</b>				
<b>Summe Ausgleichsleistungen (€)</b>		<b>1.313.656</b>			<b>363.238</b>			<b>134.912</b>			<b>2.141.120</b>			<b>1.156.756</b>			<b>490.230</b>	<b>902.500</b>

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland  
Rolf Keil  
Verbandsvorsitzender

## Satzung

### zur 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis

vom 18.11.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZV) hat am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Anlage 2, 3 und 4 der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 18.11.2013 werden für das Jahr 2017 wie folgt neu gefasst:

#### Anlage 2 - Jährliche Haushaltsmittel gemäß § 6 (4) Fördersatzung des ZV ÖPNV Vogtland 2017 (10.ÄS)

PSB Plauener Straßenbahn GmbH	1.873.209 EUR
GVG Göltzschtal-Verkehr GmbH Rodewisch	1.337.239 EUR
POB Plauener Omnibusbetrieb GmbH	2.161.706 EUR
RVB Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	1.148.857 EUR
Herold's Reisen Inhaber Harald Herold Klingenthal	347.633 EUR
Omnibusbetrieb E. Meichsner GmbH Schönheide	131.223 EUR
Summe	6.999.867,71 EUR

#### davon Mittel nach ÖPNVFinAusG

PSB Plauener Straßenbahn GmbH	503.458,45 EUR
GVG Göltzschtal-Verkehr GmbH Rodewisch	542.986,43 EUR
POB Plauener Omnibusbetrieb GmbH	816.247,24 EUR
RVB Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	458.972,08 EUR
Herold's Reisen Inhaber Harald Herold Klingenthal	133.815,85 EUR
Omnibusbetrieb E. Meichsner GmbH Schönheide	45.917,70 EUR
Summe	2.501.397,75 EUR

#### Anlage 3 Zuschussätze für das Jahr 2017 (10.ÄS)

	Bezug	Zuschuss in EUR
<b>ZS 1</b>	<b>Fahrplan-km</b>	
	Regelverkehr Bus	0,59 EUR je Fpl-km
	Regelverkehr Straßenbahn	0,59 EUR je Fpl-km
	Bürgerbus	0,40 EUR je Fpl-km
	bedarfsgesteuerter Verkehr	0,84 EUR je Fpl-km
	Vreizeitnetz	0,77 EUR je Fpl-km
<b>ZS 2</b>	<b>Fahrplan-h</b>	
	Regelverkehr Bus	12,85 EUR je Fpl-h
	Regelverkehr Straßenbahn	13,23 EUR je Fpl-h
	Bürgerbus	0,00 EUR je Fpl-h
	bedarfsgesteuerter Verkehr	18,75 EUR je Fpl-h
	Vreizeitnetz	16,00 EUR je Fpl-h
<b>ZS 3</b>	<b>Fahrgastinformation</b>	
	je Fahrzeug mit Gerät im Einsatz	500,00 EUR p.a.
<b>ZS 4</b>	<b>Strukturzuschuss</b>	
	je Unternehmen < 300.000 Fpl-km	20.000,00 EUR p.a.
	je Unternehmen > 300.000 Fpl-km und < 500.000 km	20.000,00 EUR p.a.

**Anlage 4 – Zuschuss je Verkehrsunternehmen 2017 (10.ÄS)**

		Göltzschtal-Verkehr GmbH			Herols's Reisen Klingenthal			Ombusbetrieb E. Meichsner GmbH			Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH
			PL	restl. VLK		PL	restl. VLK		PL	restl. VLK		PL	restl. VLK		PL	restl. VLK	gesamt PL
Regelbetrieb	Fpl-km	1.123.567	0	1.123.567	217.189	0	217.189	117.747	0	117.747	2.081.901	392.647	1.689.254	1.040.802	47.461	993.341	1.222.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	662.905	0	662.905	128.142	0	128.142	69.471	0	69.471	1.228.322	231.662	996.660	614.073	28.002	586.071	720.980
	Fpl-h	44.034	0	44.034	8.114	0	8.114	3.249	0	3.249	61.109	13.116	47.993	36.130	1.639	34.492	85.580
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	565.836	0	565.836	104.267	0	104.267	41.753	0	41.753	785.254	168.546	616.708	464.277	21.056	443.220	1.124.213
Bürgerbus	Fpl-km	0	0	0	0	0	0	0	0	0	47.173	0	47.173	10.882	0	10.882	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.869	0	18.869	4.353	0	4.353	0
	Fpl-h	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.774	0	1.774	558	0	558	0
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bedarfsg. Verkehr	Fpl-km	0	0	0	0	0	0	0	0	0	28.382	8.603	19.779	0	0	0	11.700
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23.841	7.227	16.614	0	0	0	9.828
	Fpl-h	0	0	0	0	0	0	0	0	0	698	303	395	0	0	0	970
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.082	5.677	7.405	0	0	0	18.188
Vreizeitnetz	Fpl-km	73.390	0	73.390	71.648	0	71.648	0	0	0	49.421	16.977	32.444	36.790	0	36.790	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	56.510	0	56.510	55.169	0	55.169	0	0	0	38.054	13.072	24.982	28.328	0	28.328	0
	Fpl-h	1.874	0	1.874	2.285	0	2.285	0	0	0	1.330	508	822	1.114	0	1.114	0
	Fahrzeitbezogene Ausgleichsleistungen (€)	29.988	0	29.988	36.556	0	36.556	0	0	0	21.284	8.126	13.158	17.827	0	17.827	0
Fpl-km gesamt		1.196.957	0	1.196.957	288.837	0	288.837	117.747	0	117.747	2.206.877	418.227	1.788.650	1.088.474	47.461	1.041.013	1.233.700
<b>ZS 1 Fahrleistungsbez. Ausgleichsleistungen ges.(€)</b>		<b>719.415</b>	<b>0</b>	<b>719.415</b>	<b>183.310</b>	<b>0</b>	<b>183.310</b>	<b>69.471</b>	<b>0</b>	<b>69.471</b>	<b>1.309.086</b>	<b>251.961</b>	<b>1.057.125</b>	<b>646.754</b>	<b>28.002</b>	<b>618.752</b>	<b>730.808</b>
Fpl-h gesamt		45.908	0	45.908	10.399	0	10.399	3.249	0	3.249	64.912	13.927	50.985	37.802	1.639	36.164	86.550
<b>ZS 2 Fahrzeitbez. Ausgleichsleistungen ges. (€)</b>		<b>595.825</b>	<b>0</b>	<b>595.825</b>	<b>140.823</b>	<b>0</b>	<b>140.823</b>	<b>41.753</b>	<b>0</b>	<b>41.753</b>	<b>819.620</b>	<b>182.349</b>	<b>637.272</b>	<b>482.103</b>	<b>21.056</b>	<b>461.047</b>	<b>1.142.401</b>
Anzahl VMIV-fähige Fahrzeuge		44			7			0			66			40			0
<b>ZS 3 Ausgleichsleistung VMIV-Teilnahme (€)</b>		<b>22.000</b>			<b>3.500</b>			<b>0</b>			<b>33.000</b>			<b>20.000</b>			<b>0</b>
<b>ZS 4 Ausgleichsleistung als Strukturpauschale (€)</b>		<b>0</b>			<b>20.000</b>			<b>20.000</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland

Rolf Keil

Verbandsvorsitzender

Klinikum Obergöltzsch Rodewisch  
Stiftstr. 10  
08228 Rodewisch

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 2. November 2017 (AZ: C21-2222/7/19) wurde der vom Kreistag am 31. August 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch rechtsaufsichtlich genehmigt.

Das Festsetzungsblatt zum Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch

Gemäß § 16 Abs. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 in Verbindung mit § 9 der Eigenbetriebssatzung des Klinikums wird der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Klinikum Obergöltzsch Rodewisch festgesetzt:

### 1. Erfolgsplan 2018

mit Erträgen in Höhe von	57.359.844 €
mit Aufwendungen in Höhe von	-57.445.156 €
Voraussichtlicher Gewinn / Verlust	-85.312 €

### 2. Liquiditätsplan 2018

Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	980.302 €
Cash flow aus Investitionstätigkeit	-2.015.228 €
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	0 €

### 3. Vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen / Investitionsfördermaßnahmen

0 €

### 4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

-360.000 €

### 5. Höchstbetrag der Kassenkredite

0 €

### 6. Investitionsprogramm

Investitionsprogramm Einnahmen	1.201.133
Investitionsprogramm Ausgaben	-3.216.361 €

Hinweis:

Der komplette Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.01.2018 bis einschließlich 09.01.2018 im Landratsamt Vogtlandkreis, Dienststelle Plauen, Büro des Beigeordneten, Postplatz 5, zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Ausfertigungsvermerk:

Plauen, den 15. November 2017



Rolf Keil  
Landrat

## **Bekanntmachung**

### **des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung**

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das derzeit bereits einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet liegt zwischen Schönbrunn und Bösenbrunn im Norden und der Landesgrenze zu Bayern bei Posseck und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von 3.547 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Gemeinden Bösenbrunn, Triebel und Weischlitz.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Bösenbrunn, Triebel, Obertriebel und Posseck;
2. die mit Gebäuden bebauten Flurstücke oder Flurstücksteile der Streusiedlungen Haselrain, Unter- und Obertriebelbach, Höllensteg, Ehrlich, Grünpöhl, Weidigt, Wacholderhübel, Huderleithen, sowie die Wohnbebauung an der Süßbacher Straße Nrn. 1-3 und 12-16 und Am Dürren Ast Nrn. 9, 18 und 20;
3. die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte westlich Posseck, am „Hohen Kreuz“, südlich Dröda sowie westlich Obertriebel;
4. drei ehemalige landwirtschaftliche Produktionsstandorte in Höllensteg, nördlich davon und ca. 1 km nordöstlich Triebel;
5. der Betriebsteil „Hohe Hut“ der Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG in seinen im Rahmenbetriebsplan genehmigten Grenzen.

Vom Gesamtareal gehören ca. 152 ha zum Stadtgebiet von Oelsnitz/V. (Teile der Gemarkungen Oberhermsgrün und Lauterbach), 2.399 ha zum Gemeindegebiet von Triebel (Teile der Gemarkungen Obertriebel, Untertriebel, Posseck, Sachsgrün und Gassenreuth), 822 ha zum Gemeindegebiet von Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Schönbrunn, Bösenbrunn, Burkhardtgrün und Bobenneukirchen) und 174 ha zum Gemeindegebiet von Weischlitz (Teile der Gemarkungen Dröda und Pirk).

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in der nachfolgenden topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 60.000) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

**27. Dezember 2017 bis 26. Januar 2018**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

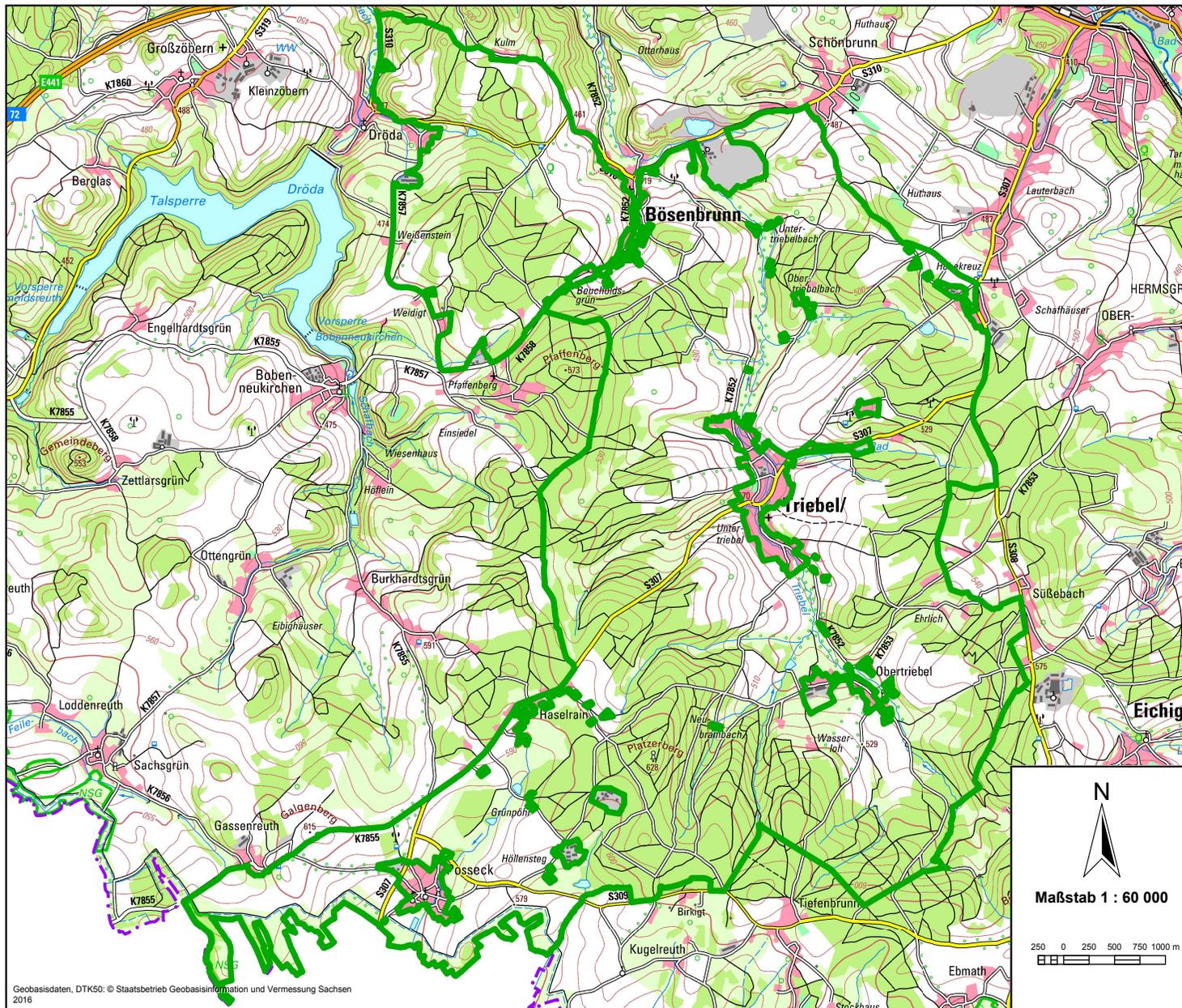
**08523 Plauen, Bahnhofstraße 46-48, Zimmer-Nr. 322**

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl  
Amtsleiter



**Legende:**

— Landschaftsschutzgebiet

Plauen, den .....

.....

Landrat

## **Bekanntmachung**

### **des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung**

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das derzeit bereits einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet erstreckt sich westlich der Stadt Oelsnitz/V. südlich der Bundesautobahn A 72 bis zu den Ortslagen Bösenbrunn und Schönbrunn im Süden und dem Ortsteil Pirk im Westen. Entsprechend des Abgrenzungsentwurfes hat es eine Gesamtgröße von 1.475 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Stadt Oelsnitz/V. sowie der Gemeinden Bösenbrunn und Weischlitz.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die in sich geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Bösenbrunn, Schönbrunn, Magwitz, Planschwitz und Türbel;
2. die mit Gebäuden bebauten Flurstücke oder Flurstücksteile der Streusiedlungen und Siedlungsteile Gößwein, Kulm, Grüne Tanne, Streithaus, Otterhaus, Huthaus, Beershäuser und Am Mühlgraben;
3. das Gewerbegebiet an der Einmündung der Kreisstraße 7854 in die Staatsstraße 310;
4. die als Campingplätze und Badgelände genutzten Areale am Nordufer der Talsperre Pirk einschließlich der Jugendherberge und eines ca. 5 ha großen Geländestreifens parallel zur Stabilzeltsiedlung südlich der Bundesautobahn A 72 (Flurstücke 608/1 und 642/1, Gemarkung Taltitz);
5. das ca. 4 ha große Hotel- und Freizeitgelände „Seeblick“ nordwestlich der Talsperre;
6. der Betriebsteil „Glockenpöhl“ der Hartsteinwerke Vogtland in seinen im Rahmenbetriebsplan genehmigten Grenzen;
7. die Grundstücke der Deutschen Bahn AG entlang der Bahnlinie Plauen – Bad Brambach
8. das zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung genehmigte Betriebsgelände der UTR GmbH incl Erweiterungsflächen laut der zur Verordnung gehörenden Übersichts- und Flurkarte.

Vom Gesamtareal gehören 1.040 ha zum Stadtgebiet von Oelsnitz/V. (Teile der Gemarkungen Oelsnitz/V., Magwitz, Planschwitz, Raschau, Taltitz), 293 ha zum Gemeindegebiet von Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Bösenbrunn und Schönbrunn) und 142 ha zum Gemeindegebiet von Weischlitz (Teile der Dröda und Pirk).

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in der nachfolgenden topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 35.000) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

**27. Dezember 2017 bis 26. Januar 2018**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

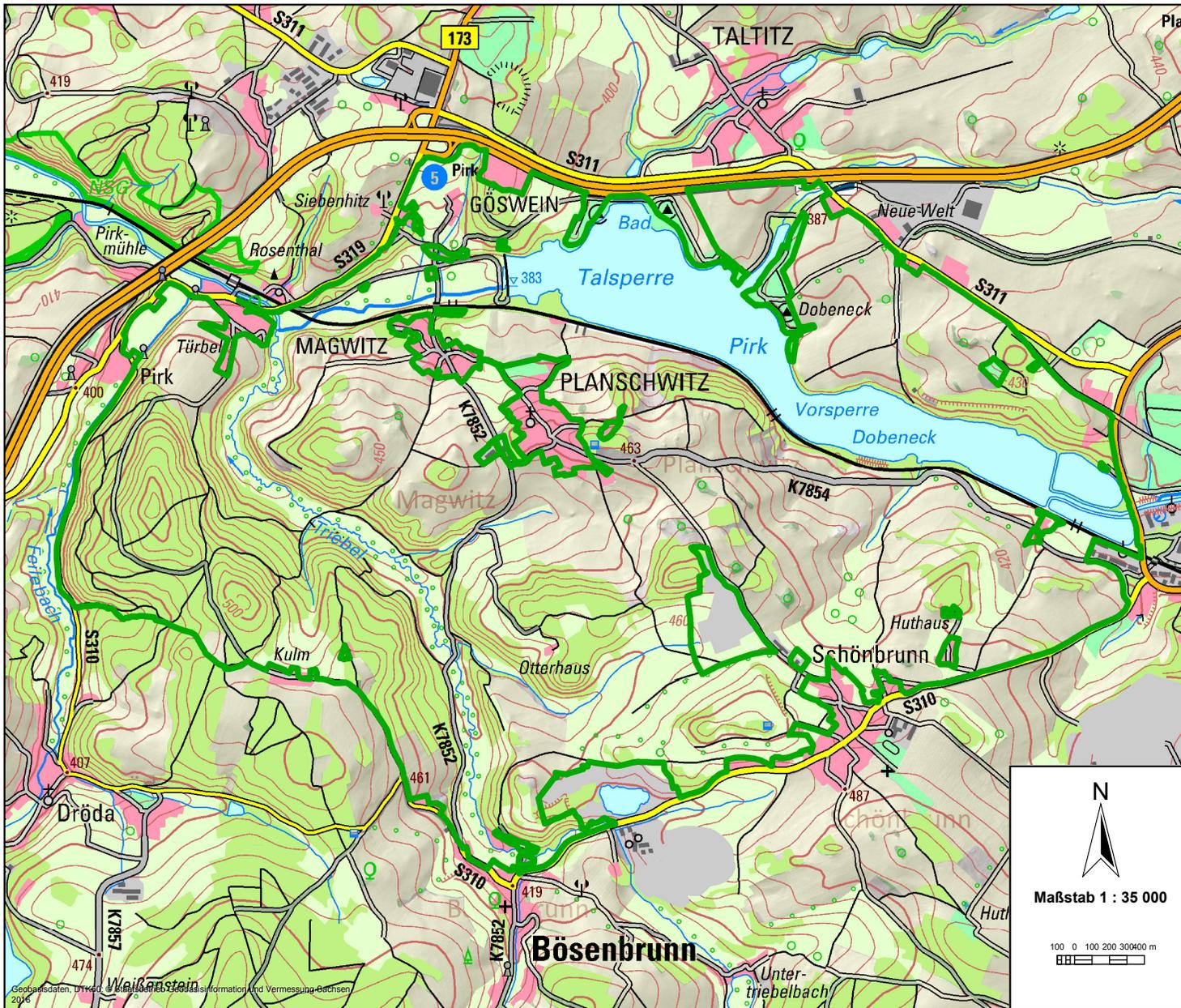
**08523 Plauen, Bahnhofstraße 46-48, Zimmer-Nr. 322**

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl  
Amtsleiter



**Legende:**

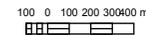
— Landschaftsschutzgebiet

Plauen, den .....

.....  
Landrat



Maßstab 1 : 35 000



Geobasisdaten, DTM40 © Bundesamt für Kartographie und Vermessung, BcHsen 2016

## **Bekanntmachung**

### **des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung**

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das derzeit bereits einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet „Würschnitz und Eisenbachgebiet“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet erstreckt sich räumlich zwischen den Städten Oelsnitz, Adorf und Schöneck und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von 4.106 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Städte Schöneck und Adorf sowie der Gemeinde Mühlental.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Schilbach, Eschenbach, Oberwürschnitz, Unterwürschnitz, Marieney und Saalig;
2. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Unterwürschnitz-Elstertal, Leubetha, Hermsgrün, Wohlbach und Gunzen;
3. einige sonstige an die in den Nummern 1 und 2 genannten Ortslagen unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu den jeweiligen bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen oder die sich aus den Siedlungskomplexen dieser Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen;
4. eine südöstlich des Ortskerns von Eschenbach befindliche Streusiedlung;
5. das bauliche Ensemble des Rittergutes Schilbach einschließlich der vorgelagerten gärtnerischen Anlagen.

Vom Gesamtareal gehören 1.730 ha zum Stadtgebiet von Schöneck (Teile der Gemarkungen Gunzen, Eschenbach, Schöneck, Schilbach und Arnoldsgrün), 2.222 ha zum Gemeindegebiet von Mühlental (Teile der Gemarkungen Hermsgrün, Wohlbach, Saalig, Marieney, Willitzgrün, Oberwürschnitz und Unterwürschnitz) und 154 ha zum Stadtgebiet von Adorf (Teile der Gemarkung Leubetha).

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in der nachfolgenden topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1:60.000) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

**27. Dezember 2017 bis 26. Januar 2018**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

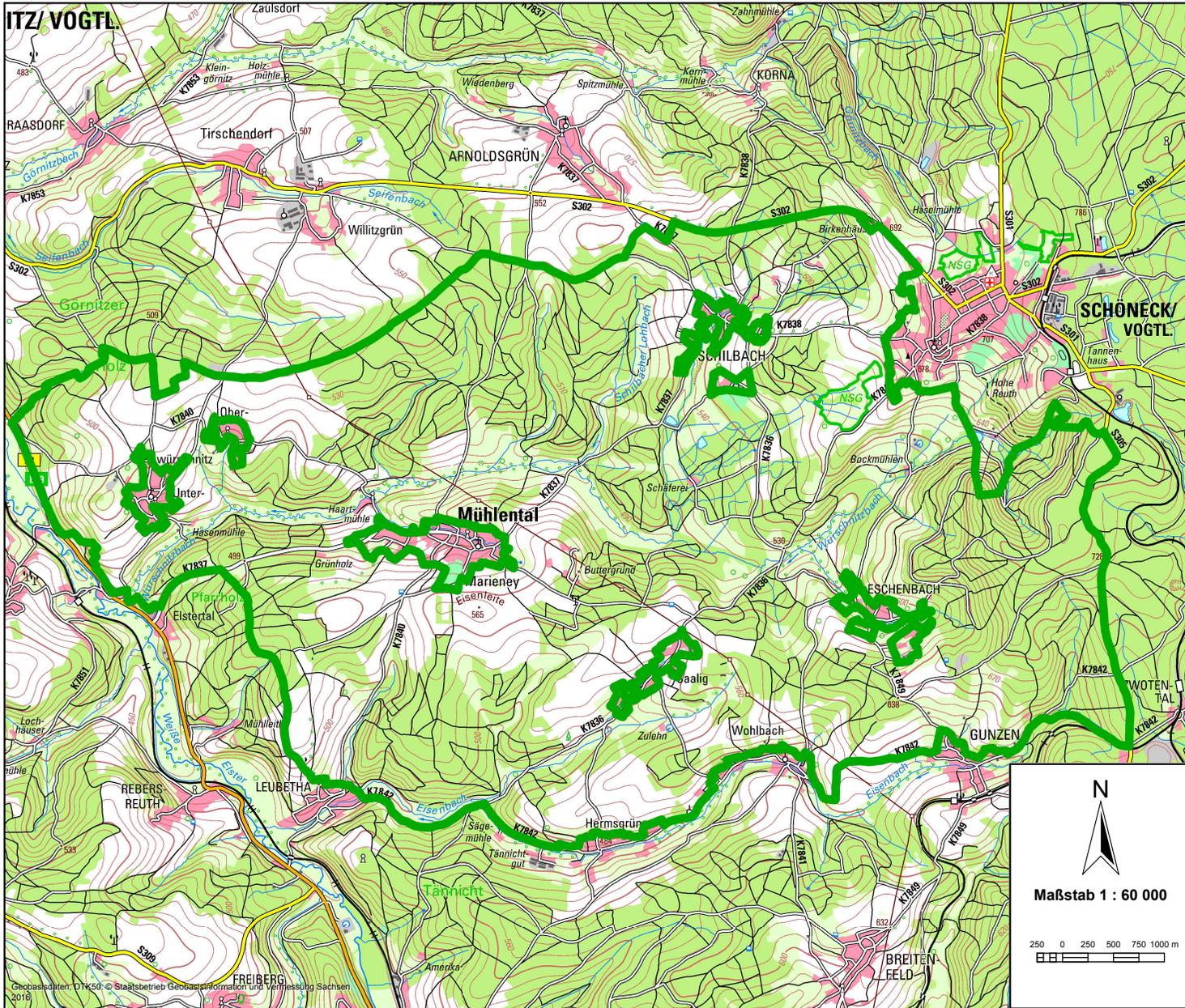
**08523 Plauen, Bahnhofstraße 46-48, Zimmer-Nr. 322**

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl  
Amtsleiter



**Legende:**

 Landschaftsschutzgebiet "Würschnitz- und Eisenbachgebiet"

Plauen, den .....

.....  
Landrat

**Bemerkungen**

**Kartengrundlage:**

Ausschnitt aus einer webbasierten Grundkarte 1 : 50.000 des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)  
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Geobasisdaten: DTK50 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2016

## Bekanntmachung

### des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Am Scheidebach“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für eine die nachfolgend genannten Flurstücke oder Teile davon umfassende Fläche auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine NSG-Verordnung erlassen werden soll.

401/1; 407a; 407/1; 409a (T.v.); 747 (T.v.); 748 (T.v.); 749; 750 (T.v.); 752; 753 (T.v.); 754; 755/1; 755/2; 758/5; 440; 441; 746/3 (T.v.); 751; 756; 757; 759; 449; 451; 743; 744; 745; 625; 629; 631; 633; 1034; 53/5 (T.v.); 65/21 (T.v.); 501; 502; 503; 503a; 503b; 504; 506; 508; 457; 458; 459; 462; 466; 467; 469; 482; 483; 494; 495; 497; 497a; 497b; 497c; 499; 736; 737; 738 (T.v.); 739 (T.v.); 740; 741 und 742 der Gemarkung Schönberg auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Brambach.

Die Größe des Schutzgebietes beträgt demnach 80,69 ha.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

**27. Dezember 2017 bis 26. Januar 2018**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

#### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

#### **08523 Plauen, Bahnhofstraße 46-48, Zimmer-Nr. 322**

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl  
Amtsleiter

## Bekanntmachung

### des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Unteres Zinsbachtal“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für eine die nachfolgend genannten Flurstücke oder Teile davon umfassende Fläche auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine NSG-Verordnung erlassen werden soll.

156; 161 und 172 (T.v.) der Gemarkung Grünheide auf dem Gebiet der Stadt Auerbach/Vogtland.

Die Größe des Schutzgebietes beträgt demnach 7,37 ha.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

**27. Dezember 2017 bis 26. Januar 2018**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

**08523 Plauen, Bahnhofstraße 46-48, Zimmer-Nr. 322**

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl  
Amtsleiter

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
über die Umstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges  
in der Gemeinde Ellefeld**

vom 26.10.2017

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg um:

1. Straßenbeschreibung

Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 16 „Hohofen“, Flurstück Nr. 1187, Teil von Flurstück Nr. 937, Gemarkung Ellefeld, Abschnitt ab Abzweig von Ortsstraße „Hohofen“ gegenüber von Haus „Hohofen“ Nr. 4 bis Gemarkungsgrenze zu Rempesgrün hinter Göltzschbrücke  
Länge: 0,095 km

2. Verfügung

Der unter Nummer 1 näher bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird zur Ortsstraße „Hohofen“ aufgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ellefeld. Die Verfügung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2017

Meißner  
Leiter Dezernat I



Rettungszweckverband  
**„Südwestsachsen“**

**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband  
„Südwestsachsen“  
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

**vom 29.11.2017**

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S.815, ber. S.1103), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, sowie dem Neuerlass der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes „West Sachsen“ vom 23. Oktober 2012 (SächsABI. S. 1575) hat die Versammlung am 29. November 2017 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

**1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| ▪ Rettungstransportwagen (RTW) | 497,20 Euro |
| ▪ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 265,40 Euro |
| ▪ Krankentransportwagen (KTW)  | 111,90 Euro |

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

## 2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 3,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Patient im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.11.2013 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Plauen, 29.11.2017

  
Dr. C. Scheurer  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender



### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.